

# **Besatzordnung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer**

Gültig ab 03.10.2022

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Oberster Grundsatz ist eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit heimischen Fischen, aus der Region, zum Erhalt der Artenvielfalt der Wern und ihrer Nebengewässer.
- 1.2 Die Besitzmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei im Bezirk Unterfranken unter Berücksichtigung des Gewässerabschnitts gemäß Vorgabe der Bezirksfischereiverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie dem Formblatt Besitzstrategie Wern, erstellt durch die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (Anlage zur Besitzordnung).
- 1.3 Der Besitz wird mit der Genossenschaft unter Mitwirkung der einzelnen Bewirtschafter geplant und durchgeführt. Dafür senden die Mitglieder der Genossenschaft jährlich, mit der Besitzbestellung ihre Fangliste, um über den Zustand und Besitzwunsch ihrer Gewässerstrecke Auskunft zu geben und um Fehlbesitz zu vermeiden.
- 1.4 Die Besitzordnung wird durch die Jahreshauptversammlung der HFG beschlossen und gilt ab 2022, außer diese wird durch die Jahreshauptversammlung der HFG widerrufen.

Jeder Pächter/jede Pachtgemeinschaft einer Gewässerstrecke hat das Recht, die Aussetzung der Besitzordnung für seine Gewässerstrecke für 1 Jahr zu beschließen, sofern nachfolgende Gründe vorliegen:

- Fischsterben
- Veränderung des Gewässercharakters durch äußerliche Einwirkungen (u.a. Baumaßnahmen, Biberbauten)
- Sonstige nachvollziehbare Gründe.

Der Beschluss ist der Vorstandschaft der HFG schriftlich, mit einer ausführlichen Begründung, anzuzeigen. Nach Vorlage dieses Beschlusses sind zeitnah Gespräche zur Lösung zwischen den für den Besitz Verantwortlichen zu führen

- 1.5 Begründete Abweichungen beim Besitz bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei, des Pächters des Gewässerabschnitts und dem Vorstand der Genossenschaft.
- 1.6 Alle Besitzmaßnahmen werden nach Absprache mit der HFG Wern durchgeführt.

## 2. Sonderbesatz + AHP unter Berücksichtigung von Punkt 1.2

- 2.1 Sondermaßnahmen zum Aufbau bzw. Erhalt von Beständen heimischer Fische erfolgt im Gesamten durch die Genossenschaft und im Einzelnen mit dem Pächter des betreffenden Gewässerabschnitts.
- 2.2 Der Einsatz wird an geeigneten Stellen bzw. wassersicheren Nebengewässern eingebracht, nach Absprache mit dem Pächter des Gewässerabschnitts.
- 2.3 Die Kosten für diese Maßnahmen werden nach Abzug evtl. Zuschüsse des LFV (für Arten aus dem Artenhilfsprogramm (AHP)) und möglicher Beteiligung aus der Genossenschaftskasse anteilig an dem Besatz der einzelnen Gewässerstrecken an den jeweiligen Pächter weitergeleitet.
- 2.4 Im Regelfall sind einsömmrige Fische vorgesehen. Bei Abweichungen von dieser Regelung ist Punkt 1.5 der Besatzordnung zu beachten.

Folgende Fischarten sind für einen Sonderbesatz unter Berücksichtigung von Punkt 1.2 der Besatzordnung vorgesehen:

- Nasen
  - Rutten
  - Elritzen
  - Barben
  - Aale (Glasaal oder Farmaal)
  - Hasel
  - Nerfling / Aland
  - Äsche
- 2.5. Bei dem Sonderbesatz ist die Gewässerstreckenzuordnung der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken zu beachten.
  - 2.6. Bei beschlossenem Gesamtbesatz ist der Haushaltsplan der HFG bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen.

## 3. Pflichtbesatz

Hauptfische unter Berücksichtigung von Punkt 1.2 der Besatzordnung:

1. Bachforelle und Äsche
2. Karpfen und Schleie
3. Aal und Rutte

- 3.1 Der Besatz erfolgt zum Erhalt der Artenvielfalt der Fische der Wern und ihrer Nebengewässer aus der Region. Angebote von Fischzüchtern wegen Preis und Lieferfähigkeit holt die Vorstandschaft ein und legt diese der Jahreshauptversammlung der HFG zur Entscheidung vor.

Die vorgelegten Angebote sind von einem Pächter/einer Pachtgemeinschaft frei wählbar.

- 3.2 Die Menge wird entsprechend der Gewässergröße und der Gewässerbeschaffenheit unter Berücksichtigung der möglichen Bewirtschaftung des Gewässers und der Befischungsintensität unter Berücksichtigung der Jahresausfangliste festgelegt.

Fachliche Grundlage sind die Vorgaben aus der aktuell gültigen Broschüre: „Fischbesatz in angelfischereilich genutzten Gewässern des Landesfischereiverbands“.

- 3.3 Der Mindestbesatz wird wie folgt festgelegt:

Je Gewässerstrecke:

|                                               |   |            |
|-----------------------------------------------|---|------------|
| - Grundbesatz mit einem Fischereiberechtigten | = | 180 Punkte |
| - bis 3 Fischereiberechtigte                  | = | 210 Punkte |
| - bis 6 Fischereiberechtigte                  | = | 240 Punkte |
| - über 6 Fischereiberechtigte                 | = | 270 Punkte |

Als Fischereiberechtigte gelten Rechtsinhaber, Pächter und Jahreserlaubnis-scheininhaber. Bis zu 20 Tageskarten werden als 1 Jahreskarte gewertet und in der Folge fortlaufend (Monatskarte und Wochenkarte).

- 3.4 Hauptbesatzfische:

|                                          |   |            |
|------------------------------------------|---|------------|
| 1 Stück Bf <sub>v</sub>                  | = | 0,1 Punkte |
| 1 Stück Bf <sub>1</sub>                  | = | 1 Punkt    |
| 1 Stück Ä <sub>1</sub>                   | = | 1 Punkte   |
| 1 Stück K <sub>2</sub>                   | = | 3 Punkte   |
| 1 Stück S <sub>2</sub>                   | = | 3 Punkte   |
| 1 Stück Aal (größenabhängig)             | = | 2 Punkte   |
| 1 Stück Rutte (größenabhängig)           | = | 2 Punkte   |
| AHP-Fische, wenn nicht gesondert genannt | = | 1 Punkt    |

Die Punktbewertung wird dem jeweiligen Größenangebot angepasst und in der Vorstandsitzung beschlossen.

- 3.5 Die Größen sind vom Zuwachs der Setzlinge abhängig.

- 3.6 Kleinere Mengen werden ausgezählt, größere Mengen durch Wiegen unter Berücksichtigung des Durchschnittsgewichtes ermittelt.

Die Größenangaben der Besatzfische können sich bis zu 10 unterscheiden.

- 3.7. Besatz Bestellungen erfolgen mit den Formularen, der Version 1-5:

|           |                                                                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| Version 1 | Bf <sub>v</sub> , Bf <sub>1</sub> 13-15 cm, Ä <sub>1</sub>      |
| Version 2 | Bf <sub>1</sub> , AHP                                           |
| Version 3 | Bf <sub>1</sub> , K <sub>2</sub> , S <sub>2</sub>               |
| Version 4 | K <sub>2</sub> + S <sub>2</sub>                                 |
| Version 5 | Aal + Rutte + K <sub>2</sub> + S <sub>2</sub> + Bf <sub>1</sub> |

#### 4. Beispiele

Bezogen auf 1 Gewässerstrecke und bis 6 Fischereiberechtigte.

- 4.1 Nur Bf<sub>1</sub> 13-15 cm 1 Punkt  
240 Punkte = 240 Stück Bf<sub>1</sub>
- 4.2 Gemischt Bf<sub>1</sub> 13-15 cm + K<sub>2</sub> + S<sub>2</sub>  
160 Stück Bf<sub>1</sub> = 160 Punkte  
20 Stück K<sub>2</sub> = 60 Punkte  
10 Stück S<sub>2</sub> = 30 Punkte  
= 250 Punkte
- 4.3 Nur Bf<sub>v</sub> 0,1 Punkte entspricht 240 Punkte = 2.400 Stück Bf<sub>v</sub>

#### 5. Zusatzbesatz erfolgt nach der Empfehlung der Fischereifachberatung (als Anlage zur Besatzordnung)

- 5.1 Die Bewirtschafter haben die Möglichkeit Zusatzbesatz in ihr Gewässer einzubringen. Menge und Größe und Art der Fische wird nach Auswertung der Jahresausfangliste und Absprache mit der Fischereifachberatung und dem Vorstand der HFG festgelegt. Dies gilt auch für fangfähige Fische.
- 5.2 Größere Mengen als der Mindest- und Sonderbesatz sind nicht sinnvoll, da dadurch die gewässerverträgliche Bestandsobergrenze überschritten werden kann, mit negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie.

#### 6. Erfolgskontrolle

- 6.1 Über die Besatzmaßnahmen der Genossenschaft ist ein Besatzbuch zu führen, eine Kopie ist dem Pächter des Gewässers am Jahresende auszuhändigen.
- 6.2 Der Erfolg der Besatzmaßnahmen soll in Abständen von ca. 6 Jahren durch Elektrofischerei an ausgewählten repräsentativen Stellen überprüft werden.
- 6.3 Der Erfolg von Besatzmaßnahmen für Arten nach dem Artenhilfsprogramm wird gemäß den Vorgaben der Fischereiabgaberrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung überprüft und dokumentiert.

## 7. Abwicklung

- 7.1 Die Bewirtschafter erhalten bis Anfang Dezember ein Bestellblatt mit der Angabe der Punktzahl für ihr Gewässer und die aktuellen Preise.
- Hier soll dann die MINDESTBESATZBESTELLUNG nach Punkt 3.7 erfolgen.
- 7.2 Die Bewirtschafter erhalten bis Anfang Dezember ein Bestellblatt für den gewünschten ZUSATZBESATZ, dieses ist mit den gewünschten Mengen, Größen und Arten und der Jahresausfangliste des Gewässers auszufüllen.
- 7.3 Die Bestellungen (7.1 + 7.2) müssen bis 15.01. erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Fischzucht entsprechend liefert und mögliche Förderanträge gestellt werden können.
- 7.4 Der Besatz erfolgt wie bisher je nach Witterung und Wasserstand ab März/April für Bachforellen und Äschen. Karpfen und Schleien können auch im Herbst gesetzt werden, je nach Wunsch des Pächters. Aale, Ruten und andere Kleinfische je nach Bereitstellung der Lieferanten.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 03.10.2022

Anlage 1 – Fischarten der Wern – Empfehlung der Fischereifachberatung